

2. Die Sweet Tec GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2013 — European Dynamics Luxembourg und Evropaïki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-165/12) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Erbringung von unterstützenden Diensten zur Entwicklung einer Informatik-Struktur und von E-Government-Diensten in Albanien — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Transparenz — Begründungspflicht)

(2014/C 39/31)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerinnen: European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg) und Evropaïki Dynamiki — Proïgmata Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. van Nuffel und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses CMS/cms D(2012)/00008 der Kommission vom 8. Februar 2012, mit dem das von den Klägerinnen im nicht offenen Vergabeverfahren EuropeAID/131431/C/SER/AL eingereichte Angebot abgelehnt wurde

Tenor

1. Der Beschluss CMS/cms D(2012)/00008 der Kommission vom 8. Februar 2012, mit dem das von der European Dynamics Luxembourg SA und der Evropaïki Dynamiki — Proïgmata Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE im nicht offenen Vergabeverfahren EuropeAID/131431/C/SER/AL eingereichte Angebot abgelehnt wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 184 vom 23.6.2012.

Beschluss des Gerichts vom 4. Dezember 2013 — Forgital Italy/Rat

(Rechtssache T-438/10) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolltarif — Zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse — Änderung der Beschreibung bei bestimmten Aussetzungen — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unzulässigkeit)

(2014/C 39/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Forgital Italy SpA (Velo d'Astico, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Turinetti di Priero und R. Mastroianni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Florindo Gijón und A. Lo Monaco, dann F. Florindo Gijón und K. Pellinghelli)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und L. Keppen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 566/2010 des Rates vom 29. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse (ABl. L 163, S. 4), soweit sie die Beschreibung bestimmter Waren ändert, hinsichtlich deren die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt sind

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Forgital Italy SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 317 vom 20.11.2010.